

76. Darf der Antrag auf Beweiserhebung über eine den Angeklagten entlastende Tatsache abgelehnt werden, weil deren Wahrheit unterstellt werde?

St.R.D. § 243 Abs. 2.

II. Straffenat. Ur. v. 30. Oktober 1906 g. G. u. Gen. II 1029/06.

I. Landgericht Prenzlaw.

Aus den Gründen:

... „Die Beweiserhebung über eine den Angeklagten entlastende Tatsache ist unnötig, wenn deren Wahrheit unterstellt, wenn also bei Bildung der richterlichen Überzeugung davon ausgegangen wird, daß die Tatsache nicht widerlegt, möglicherweise wahr, vielleicht beweisbar sei. Denn die Schuld des Angeklagten muß bewiesen werden; jede zum Nachweise der Nichtschuld geeignete Tatsache hat daher so lange für wahr zu gelten, als sie nicht widerlegt ist. Für die richterliche Überzeugung von der Schuld muß es gleich sein, ob eine solche Tatsache nur behauptet oder behauptet und unter Beweis gestellt oder behauptet und bewiesen ist. Stets ist die Folge dieselbe: die Tatsache wird als geeignet, den Schuldbeweis zu entkräften oder den Entlastungsbeweis zu führen, bei der Beweiswürdigung in den Kreis der Ermägungen gezogen.

Mithin durfte die Beweisaufnahme zu I 1 unterbleiben.

Das Gericht hat dahingestellt sein lassen, ob die behauptete Tatsache wahr sei, sie mithin als möglicherweise wahr behandelt. Die daraus sich ergebende Folge, daß sie zugunsten der Angeklagten bei Prüfung des Schuldbeweises in Betracht kam, ist nach den Urteilsgründen gezogen worden.“ ...